

BE_ZIVILSTRAF ZK 2016 449 vom 29. November 2016

BE Obergericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2016_449

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2016 449 du 29 novembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2016 449 del 29 novembre 2016

Regeste

Fehlende Unterschrift und Nachbesserung (Art. 132 ZPO) | SchKG übriges

Erwägungen

E. 1

Die Parteien liegen wegen einer Wasserquelle im Streit. Der Beklagte liess den Kläger für eine Forderung von Fr. 9'809.70 betreiben. Am 27. November 2015 reichte der Kläger beim Regionalgericht Berner Jura- Seeland eine Klage auf Feststellung des Nichtbestandes dieser Forderung im vereinfachten Verfahren ein (RB 1). Mit weiteren Anträgen verlangte er die Feststellung der Nichtigkeit der dazugehörigen Betreibung (RB 2) sowie die Löschung des Betreibungsregistereintrages (RB 3) bzw. dessen Nichtbekanntgabe an Dritte (RB 4). Die Klage wurde allerdings nicht vom bevollmächtigten Rechtsanwalt, D._____, unterzeichnet, sondern i.V. von seinem juristischen Mitarbeiter, MLaw E._____. Daraufhin forderte die Vorinstanz den Kläger zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses auf und setzte ihm Nachfrist zur rechtsgenügenden Unterzeichnung der Klage. Am 5. Januar 2016 liess Rechtsanwalt und Notar, D._____, dem Gericht fristgerecht eine von ihm signierte Klageschrift zukommen.

E. 2

In seiner Klageantwort vom 18. April 2016 schloss der Beklagte auf Nichteintreten. In prozessualer Hinsicht verlangte er zudem eine Beschränkung des Verfahrens auf die Eintretensfrage (Art. 125 lit. a ZPO). Er stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, der Kläger habe wissenschaftlich eine unvollständige bzw. nicht rechtswirksam unterzeichnete Eingabe getätigt. Es sei unzulässig, Personen ohne Anwaltspatent Rechtsschriften unterzeichnen zu lassen. Da die Praxis in solchen Fällen einen unverbesserlichen Fehler annehme, sei die Behebung des Mangels nicht mehr möglich gewesen.

E. 3

Dagegen führte A._____ am 9. September 2016 Beschwerde. Er verlangte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides soweit dieser auf die Klage

E. 4

Der Kläger schloss in seiner Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2016 auf Abweisung der Beschwerde. Er hält das Ansetzen einer Nachfrist für korrekt.

E. 5

Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 6

Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Eingaben an das Gericht zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift muss auf einer Eingabe gemäss ZPO entweder von der Partei oder ihrem bevollmächtigten Vertreter stammen (KRAMER/KUBAT ERK, DIKE-Kommentar, N 3 zu Art. 130 ZPO). Im Zusammenhang mit der berufsmässigen Vertretung sind ferner Art. 68 Abs. 2 lit. a und c ZPO einschlägig. Die Vorinstanz ist mit ausführlicher Begründung davon ausgegangen, dass der juristische Mitarbeiter von RA D._____ die Rechtsschrift nicht rechtsgültig unterzeichnen konnte. Auf diese in allen Teilen zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden.

E. 7

Zu beurteilen bleibt, ob es sich hierbei um einen verbesserlichen Mangel handelt. Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Es trifft zu, dass das Obergericht des Kantons Bern in älteren Entscheiden (ZK

E. 12

Die Kosten- und Entschädigungsregelung ficht der Beklagte nicht selbständig an, sondern nur im Zusammenhang mit dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens. Da der Beschwerde kein Erfolg beschieden ist, braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO rechtfertigt sich nicht. Das Obergericht passt seine Praxis lediglich an die unlängst präzierte bundesgerichtliche Rechtsprechung an, die im angefochtenen Entscheid zitiert wird. Der Streitwert beträgt rund Fr. 10'000.--. Bei diesem Streitwert resultiert in Anwendung von Art. 5 der Parteikostenverordnung (PKV, BSG 168.811) ein Gebührenrahmen von Fr. 1'500.-- bis Fr. 7'900.--. Im oberinstanzlichen Verfahren erfolgt eine Reduktion auf Fr. 750.-- bis Fr. 3'950.-- (Art. 7 PKV). Das von Rechtsanwalt D._____ verlangte Honorar von Fr. 1'125.-- ist selbst unter Berücksichtigung des beschränkten Verfahrensgegenstandes angemessen und kann genehmigt werden. Auslagen und MWSt. geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

7 Die Kammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.